



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

A., E.: Zivil- und Strafrichter

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wer also die Militärvorlage bekämpft, weil er der Ansicht ist, daß Deutschland zu seiner Sicherheit einer Vermehrung seiner Wehrkraft nicht bedürfe, der mag es auch fernerhin auf seine Verantwortung thun. Aber man bleibe mit der Behauptung zu Hause, daß diese Vermehrung eine „unererschwingliche Last“ für Deutschland sei. Für jeden, der rechnen kann, erscheint das als eine grobe Unwahrheit.



Zivil- und Strafrichter



er in Heft 42 des vorigen Jahrgangs der Grenzboten enthaltene Aufsatz über unsere Strafrechtspflege erörtert einen Übelstand, der sich auch außerhalb Preußens zeigt. Die Ansicht, daß der Strafrichter im Verhältnis zum Zivilrichter eine untergeordnete Stellung einnehme, ist auch im Richterstande anderer Bundesstaaten verbreitet, ein Beweis mehr dafür, daß ihr Ursprung nicht in besondern preussischen Verhältnissen, sondern in unserer reichsgesetzlichen Gerichtsorganisation zu suchen ist. Wenn aber der Verfasser jenes Aufsatzes den Hauptgrund für diese auffällige Erscheinung in der Einführung des Laienelements in die Strafrechtspflege sieht, so glaube ich kaum, daß dieser Grund, wenn er auch mitgewirkt haben mag, der entscheidende gewesen sei.

Daß der Vorsitzende des Schöffengerichts im Verhältnis zu seinen ohne Laien entscheidenden Kollegen von den Zivilabteilungen eine nach der allgemeinen Auffassung des Richterstandes untergeordnete Stellung einnehme, habe ich noch nie behaupten hören. Dagegen gilt das allerdings von den Amtsrichtern, die sonst im Amtsgericht, und zwar als Einzelrichter für Requisitionen in Strafsachen, thätig sind. Hier scheint mir nun der Grund für die bestehende Auffassung in der durchaus zutreffenden Beobachtung zu liegen, daß im Grunde genommen die Amtsrichter als ersuchte und beauftragte Richter in Strafsachen überhaupt keine selbständige richterliche Thätigkeit ausüben, vielmehr nur soweit sich mit den Sachen zu beschäftigen haben, als eine andre Behörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft sie innerhalb genau vorgeschriebener Grenzen damit zu betrauen für gut findet. Selbständige, auf Erforschung der Wahrheit gerichtete Ermittlungen vorzunehmen, sind sie nicht befugt; wenn sie die angeordneten Wahrnehmungen vorgenommen haben, ist für sie die Sache abgethan, und nur in der gelegentlichen Ablehnung von Anträgen auf Erlaß von Haftbefehlen, Beschlagnahme oder dergleichen kann sich die Selbständigkeit ihrer richterlichen Stellung bethätigen.

Ob und wie dem Übelstande, der diese Richter, um es schroff, aber drastisch auszudrücken, im wesentlichen zu Handlangern der Staatsanwaltschaft macht, abzuhelfen sei, will ich an dieser Stelle nicht erörtern. Aber auf eine bedenkliche Erscheinung, die eine Folge dieses Übelstandes ist, möchte ich doch hinweisen, weil sie zugleich beweist, wie — wenn auch teilweise nur unklar — die jetzige Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter für Requisitionen in Strafsachen als des Richterstandes nicht recht würdig empfunden wird: ich meine die sowohl von den Staatsanwälten als auch von den Strafkammern der Landgerichte, die als Beschwerdeinstanz diesen Amtsrichtern übergeordnet sind, vielfach gemachte Erfahrung, daß die Amtsrichter für Requisitionen, wenn sie von dem Bewußtsein der Würde ihres richterlichen Amtes ganz besonders durchdrungen sind, also namentlich, wenn sie, wie dies ja meist der Fall ist, noch jung im Amte sind, sehr leicht in den Fehler verfallen, auf dem einzigen Gebiete, auf dem sie ihre selbständige Stellung als Richter beweisen können, also namentlich auf dem Gebiete der Ablehnung von Haftbefehlen u. s. w., der Staatsanwaltschaft die allersehrsamsten Schwierigkeiten zu bereiten, die in der Sache selbst keine Begründung finden und sich nur psychologisch aus dem unbestimmten Gefühle einer unbefriedigenden Stellung erklären lassen.

Was sodann die Strafrichter des Landgerichts betrifft, so kann ja gewiß nicht verkannt werden, daß die Thätigkeit, oder besser gesagt Unthätigkeit der Beisitzer im Schwurgerichte keineswegs dazu führen kann, die Stellung des Strafrichters angesehen und beliebt zu machen, aber es darf doch auf diese Erwägung kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Es giebt viele Landgerichte mit zwei und mehr Strafkammern, in denen der einzelne Strafrichter nicht mehr als einmal jährlich auf vierzehn Tage bis drei Wochen im Schwurgerichte als Beisitzer thätig zu sein das zweifelhafte Glück hat, und doch besteht in diesen Gerichten bei den einigermaßen begabten und strebsamen Richtern ebenfalls die Neigung, möglichst schnell in die Zivilkammern zu gelangen. Die wesentliche Thätigkeit des Strafrichters im Landgerichte ist und bleibt, abgesehen von dem Untersuchungsrichter, dessen Posten keineswegs gemieden wird, die Beschäftigung in der Strafkammer, und hier, wo gerade das Laienelement ganz fehlt, ist auch die Ursache, daß die Thätigkeit des Strafrichters im Landgerichte so wenig beliebt ist. Wie kommt es, daß die Thätigkeit des Beisitzers in der Strafkammer allgemein als eine untergeordnete gegenüber der Beschäftigung als Beisitzer in der Zivilkammer angesehen wird?

Es ist gewiß richtig, daß Strafrecht und Strafprozeß einer wissenschaftlichen Behandlung nicht nur wert sind, sondern ihr auch ebenso bedürfen, wie Zivilrecht und Zivilprozeß, und daß daher an sich die Stellung eines Strafrichters schon vom rein juristischen Standpunkte aus eine durchaus angesehene Stellung sein sollte. Aber in der praktischen Behandlung der zu

entscheidenden Fälle zeigt sich doch sofort ein Unterschied, der allerdings geeignet ist, den Beisitzer in der Strafkammer gegenüber dem Beisitzer in der Zivilkammer herabzudrücken. Nicht nur die Entscheidung über das Strafmaß, sondern auch die Entscheidung der Schuldfrage ist für den praktischen Strafrichter — von Ausnahmen abgesehen — mehr Sache des Rechtsgefühls als der juristischen Konstruktion, während umgekehrt im Zivilrecht erst eine skrupulöse juristische Konstruktion, eine Kette logischer, auf allgemeinen Grundbegriffen aufgebauter Erwägungen zur Entscheidung führt. Man kann geradezu sagen, daß der Strafrichter, ohne mit juristischen Spitzfindigkeiten zu beginnen, dem ihm zur Beurteilung vorliegenden Falle gegenüber zunächst sein allgemeines Rechtsgefühl und seinen gesunden Menschenverstand sprechen läßt, und daß das dann folgende Auffuchen der juristischen Gründe mehr den Charakter einer Probe hat, ob sich auch die von ihm gleichsam intuitiv gefundene Entscheidung vor dem Gesetze rechtfertige.

Daß diese Art der Sachbehandlung zu verdammen oder auch nur zu beklagen sei, glaube ich nicht. Im Gegenteil, ich bin der Ansicht, daß eine praktische Strafjustiz, die umgekehrt verführe, sich niemals im Einklange befinden könne und werde mit dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volks, daß sie daher ihrem eigentlichen Berufe nicht gerecht werde. Auch finden sich in der Strafprozeßordnung selbst, in der Strenge, mit der sie fordert, daß womöglich sofort am Schlusse der Verhandlung, spätestens nach Ablauf einer Woche das Urteil verkündet werde, Andeutungen dafür, daß der Gesetzgeber den Strafrichter in noch höherm Maße als den Zivilrichter unter dem unmittelbaren Eindruck der gesamten Verhandlung seine Entscheidung hat treffen lassen wollen. Allein wie dem auch sei, Thatsache ist, daß der Strafrichter so verfährt, wie es vorhin geschildert ist; dies ergibt sich auch aus der ganz außerordentlichen Seltenheit der Fälle, wo Strafkammern ihre Entscheidung aussetzen, während das in den Zivilgerichten die Regel bildet. Die Folge dieses Umstandes ist aber nur die, daß der Einfluß des Gerichtsvorsitzenden auf die Entscheidung im Verhältnis zu seinen Beisitzern viel bedeutender wird, als dies je in den Zivilkammern möglich ist. Denn in diesen liegt der Schwerpunkt nicht in der von den beiderseitigen Anwälten betriebenen Verhandlung, sondern in den meist mehrere Tage nach Schluß der Verhandlung stattfindenden Beratungen, in die die Beisitzer und namentlich der ernannte Berichterstatter, nachdem sie den Fall auf seine juristische Konstruktion hin sorgfältig haben prüfen können, ebenso gründlich vorbereitet eintreten wie der Vorsitzende. In den Strafkammerfachen aber liegt das Hauptgewicht in der mündlichen Verhandlung, in der Art, wie der Vorsitzende, der meist allein die Akten kennt, das in ihnen liegende Material verwendet, und in der allgemeinen Stimmung, die durch die Behandlung erzeugt wird, die er, von der aus dem Akteninhalt geschöpften Überzeugung ausgehend, der Sache angedeihen läßt. Was dann

nach Schluß der Verhandlung in der sich unmittelbar anschließenden Beratung besprochen wird, beschränkt sich meist auf eine kurze Darlegung der aus dem allgemeinen Rechtsgeföhle des Urteilenden gewonnenen Überzeugung, wie sie der Inbegriff der Hauptverhandlung in ihm hervorgerufen hat, während die juristische Konstruktion, also die Probe auf die Richtigkeit des Exempels, durchgängig dem Referenten, also dem überlassen wird, der die Urteilsgründe zu „bauen“ hat.

Daß irgend eine andre Organisation des Strafgerichts hier Wandel schaffen könnte, glaube ich kaum; denn die dem Zivilrichter gegenüber in juristischer Beziehung etwas minderwertige Stellung des Strafrichters ist eben in der Natur der Sache, in der verschiedenen Behandlung begründet, die jeder praktische Jurist Strafsachen und Zivilsachen angedeihen läßt. Allein daß dieser Unterschied zwischen dem Richter der Strafkammer und dem der Zivilkammer heutigen Tages so ganz besonders scharf und schneidend empfunden wird, und daß nicht die sonstige Bedeutung des Strafrichters als des Richters über Leben, Freiheit und Ehre seiner Mitmenschen dieses juristische Mindergewicht reichlich aufwiegt, das ist allerdings einem Fehler in der Organisation unsrer Strafgerichte zuzuschreiben, der sehr wohl gebessert werden könnte. Bei Einführung unsrer gegenwärtigen Strafgerichtsverfassung hegte man die Anschauung, daß die Bürgerschaft für die Richtigkeit der nur der Revision unterliegenden, mit der Berufung nicht anzusechtenden Urteile der Strafkammern um so größer werde, mit je mehr Richtern man die Strafkammern besetze. Dieser hauptsächlich von Herrn Laske vertretenen doktrinaire Satz hat mit andern doktrinären Sätzen das gemein, daß er sich in der Praxis bis zu einem gewissen Grade bewährt, daß aber, wenn man ihn über eine bestimmte Grenze hinaus zu verwirklichen sucht, genau das Gegenteil von dem erreicht wird, was man erstrebt. Nach den länger als ein Jahrzehnt gemachten Erfahrungen des praktischen Lebens, die mehr beweisen, als die glänzendste philosophisch-theoretische Beredsamkeit, darf man wohl sagen, daß unsre Strafprozessordnung diese Grenze überschritten hat, als sie im Interesse der Bürgerschaft für eine möglichst gute Rechtssprechung die Strafkammer in erster Instanz und auch in den meisten Fällen der Berufungsinstanz nicht mit den sonst für Gerichte erster Instanz allgemein üblichen drei Richtern, sondern mit fünf Richtern besetzen zu müssen glaubte. Die Strafprozessordnung berücksichtigte hierbei nicht, daß die Richter auch Menschen sind, und daß eine über das richtige, in der Praxis bewährte Maß hinausgehende Verstärkung der Kollegien die Bürgerschaft für eine gute Rechtssprechung schwächt, statt sie zu stärken. Die Aufmerksamkeit des einzelnen erlahmt in dem Maße, wie die Zahl der an der Entscheidung mitwirkenden über Gebühr erhöht wird. Jeder verläßt sich auf den andern, und so bildet sich schließlich der Gebrauch, daß die Verantwortlichkeit, wenn sie auch nach außen hin von der Gesamtheit getragen werden muß, doch im

Innern des Kollegiums jeweilig einzelnen Mitgliedern in stillschweigendem Übereinkommen übertragen wird. So ist es auch in den Fünfrichterkollegien der Strafkammern geworden. Man merkte sehr bald, daß für die große Masse der vor dieses Kollegium gelangenden Sachen, für die Unzahl einfacher und schwerer Diebstähle, für die einfachen Thatbestände der gefährlichen Körperverletzung, der Unterschlagung, des strafbaren Eigennutzes u. s. w. der in Bewegung gesetzte Apparat von fünf rechtsgelehrten Richtern unnötig schwerfällig und umständlich sei, und die Folge war, daß man im Vertrauen auf seine Kollegen unaufmerksam wurde und mit halbem Ohre zuhörend sich mit andern Sachen beschäftigte, mit deren Bearbeitung als Referent man speziell beauftragt war. Das Kollegium überließ mehr und mehr die ihm in seiner Gesamtheit obliegende Aufmerksamkeit dem Vorsitzenden der Kammer und dem bestellten Referenten. So kam das Gefühl auf, daß man, so weit man nicht selbst Referent war, als Beisitzer eigentlich überflüssig sei, und dieses Gefühl ist es, das dem Strafrichter seine Thätigkeit verleidet, und das ihn, wenn er begabt und strebsam ist, sich aus der Strafkammer hinaussehnen läßt. Der Einwand, daß ja auch die Gerichte zweiter und dritter Instanz als Revisionsgerichte mit fünf und mehr Richtern besetzt seien, beweist nichts. Denn in den höhern Instanzen liegt der Schwerpunkt der strafrichterlichen Thätigkeit weniger in der mündlichen Verhandlung als in der eingehendern, oft sogar vor der Hauptverhandlung stattfindenden Beratung der Entscheidungsgründe und in der erschöpfenden Ausarbeitung der Urteilsgründe durch die Referenten, während für die Strafkammern bei der Masse der ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fälle das Hauptgewicht nicht in der nachträglichen Ausarbeitung der notwendigerweise kurz gefaßten Urteilsgründe durch den Referenten, sondern in der mündlichen Verhandlung liegt, der sich das Urteil unmittelbar anschließt.

Aus dem Gesagten folgt, daß es in der That ein Mittel giebt, durch das die Thätigkeit der Beisitzenden in den Strafkammern in den Augen der Laien ebenso wie in den Augen der Beteiligten selbst wieder gehoben und der unerfreuliche Zustand beseitigt werden könnte, der zu der Annahme geführt hat, daß die Richter der Strafkammern gewissermaßen Richter zweiter Klasse seien. Man verwandle die Strafkammer in ein Dreirichterkollegium und gebe dadurch den Beisitzern mit dem Bewußtsein erhöhter Verantwortlichkeit auch das Gefühl wieder, daß sie nicht überflüssig sind!

Bekanntlich trägt man sich in maßgebenden Kreisen ernstlich mit dem Gedanken der Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Ich würde diese Reform — abgesehen von andern Gründen — auch um deswillen freudig begrüßen, weil sie schon aus fiskalischen Gründen voraussichtlich dazu führen mußte, die Strafkammern in Dreirichterkollegien umzuwandeln, und weil außerdem mit der Einführung der Berufung das letzte Bedenken gegen diese Umwandlung schwinden würde, das in der Erwägung liegt, daß

drei Richter für die endgiltige Entscheidung der Thatsache nicht ausreichend seien. Sowohl im Interesse des Richterstandes als auch im Interesse einer guten Rechtspflege ist es dringend erforderlich, daß die jetzige Besetzung der Strafkammern mit fünf Richtern baldigst beseitigt werde. E. A.



Bibelrevision und Bibelübersetzung



Das große Werk der Bibelrevision, an dem so viele Gelehrte fast dreißig Jahre lang gearbeitet haben, ist jetzt vollendet; der erste Abdruck der „im Auftrage der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz durchgesehenen Ausgabe“ ist im vorigen Jahre im Verlage der Cansteinschen Bibelanstalt in Halle a. S. erschienen.

Das Bedürfnis nach einer gründlichen Revision der Lutherbibel war schon lange vorhanden. Luthers Bibelübersetzung ist ja über alles Lob erhaben. Man kann es nicht genug bewundern, was Luther mit den unzureichenden Mitteln seiner Zeit zustande gebracht hat, und es läßt sich nicht sagen, welcher Segen von diesem Werke ausgegangen ist. Aber gerade weil uns unsre Lutherbibel so lieb und teuer geworden ist, müssen wir wünschen, daß sie uns als das, was sie sein will und soll, erhalten bleibe, als eine deutsche Bibel, deren Sprache unser Volk versteht, und auf deren Wort es sich verlassen kann. Beides ist schon längst nicht mehr so der Fall, wie es zu wünschen wäre.

Daß eine Übersetzung, die im sechzehnten Jahrhundert entstanden ist, jetzt bedeutende Mängel hat, versteht sich von selbst. Von einer kritischen Behandlung des überlieferten Grundtextes hatte man damals noch keine Ahnung. Der Übersetzung des Neuen Testaments legte Luther die zweite Ausgabe des Erasmus vom Jahre 1519 zu Grunde. Das war ein Unglück. Dieser Text beruht auf Handschriften von sehr geringem Werte, wie sie der Zufall dem Erasmus darbot. Den Text der Apokalypse z. B. entnahm er einer von Reuchlin entlehnten Handschrift, die Vers für Vers den Kommentar des Andreas dazu enthielt, sodaß bisweilen Grundtext und Auslegung verwechselt wurden. Den Schluß der Apokalypse, der im Codex Reuchlini fehlte, hat Erasmus aus der Vulgata ins Griechische zurückübersetzt! Es war, wie ein bedeutender Kenner urteilt, „mehr ein Kaufmannsgeschäft, als ein wissenschaftliches Unternehmen.“ Ist beim Neuen Testament besonders der Mangel eines kritisch untersuchten Textes fühlbar, so beim Alten Testament der Mangel gründlicher